

wicklung verwirklicht werden. Damit wird der Gedanke weitergeführt, der bereits in einer Anordnung vom 28. 12. 1966³⁷ zum Ausdruck kam.

Diese sah vor, daß entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ein höchstmöglicher Nutzen für die Lehre und für die sozialistische Volkswirtschaft durch eine Koordination der wissenschaftlich-technischen Forschung an den Universitäten und Hochschulen mit den Aufgaben der Volkswirtschaft gesichert wird. Schon damals wurde verlangt, die Universitäten und Hochschulen in die gesamtwirtschaftlichen Aufgaben einzubeziehen. Als Instrument dazu wurde der Abschluß von langfristigen Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und Hochschulen einerseits und den wirtschaftsleitenden Organen andererseits genannt.

Für die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen gilt eine Verordnung vom 23.- 8. 1972³⁸. Danach haben die Akademie und die Hochschulen die Forschung auf die Lösung wichtiger Probleme für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens, der Bildung und Kultur in der DDR zu konzentrieren. Es heißt darin weiter:

»Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Wissenschaften in der DDR und damit für die Schaffung des theoretischen Vorlaufs zur Lösung der Aufgaben in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, indem sie in enger Gemeinschaftsarbeit mit anderen Staaten des RGW

- nach neuen Erkenntnissen über bisher unbekannte objektive gesetzmäßige Zusammenhänge so wie nach neuen Prozessen und Eigenschaften und ihren Nutzungsmöglichkeiten planmäßig forscht, neue wissenschaftliche Methoden und Verfahren entwickelt und wissenschaftliche Grundlagen für die Beherrschung technologischer Prozesse und Verfahren schafft;
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die angewandte Forschung, die Entwicklung und die Überleitung ihrer Ergebnisse in die gesellschaftliche Praxis ständig erweitert.

Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat im Interesse der effektiven gesellschaftlichen Nutzung der Ergebnisse in enger Verbindung mit der gesellschaftlichen Praxis und im gesellschaftlichen Auftrag

- auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus einen wirksamen Beitrag zur Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und ihrer objektiven Gesetzmäßigkeiten zu leisten;...

Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat durch bedeutende wissenschaftliche Ergebnisse einen Beitrag zur sozialistischen ökonomischen Integration und zur Auseinandersetzung mit dem Imperialismus zu leisten. ◀

Die genannte Verordnung ist somit ein beredter Ausdruck für die Forderung, die Parteilichkeit der Wissenschaft mit ihrem Nutzen für die Praxis zu verbinden.

b) Verantwortlichkeit. Unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der Universitäten 55 und Hochschulen (s. Rz. 66-72 zu Art. 17) ist das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen als Organ des Ministerrates für die Verwirklichung einer einheitlichen Hoch-

37 Anordnung über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen vom 28. 12. 1966 (GBl. 1967 II, S.51).

38 Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen vom 23. 8. 1972 (GBl. II S. 589).